**Landkreis Aurich**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen im Bebauungsplan-Gebiet B 15 der Stadt Wiesmoor**

Die Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor hat den Antrag auf Plangenehmigung für die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens sowie der streckenweise Verrohrung eines Gewässers in der Gemarkung Wiesederfehn, Flur 6, Flurstück 149/2 am 17.09.2021 gestellt.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung, habe ich als zuständige Behörde festzustellen, ob für die o.g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen wurde, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist die Feststellung außerdem öffentlich bekanntzugeben.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13.3.3, Spalte 2, Anlage 1 UVPG, ist für diese Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens war durch die Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 und Nr. 2.3, Anlage 3 zum UVPG).

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorliegenden Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass aufgrund des temporären und überwiegend kleinräumig wirksamen und reversiblen Charakters des Vorhabens sowie der durchführbaren und vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die geplante Maßnahme keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Aktenzeichen: IV/66-67310360-22361/2021

Südbrookmerland, den 18.11.2021

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrag

(Lüpkes)